

# **Gebührenordnung**

## **der Stadt Frankenberg (Eder) zur Satzung über die Straßenreinigung**

### **in der am 25. Oktober 2001 geänderten Fassung**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 01. Juli 1960 (GVBl. I S. 103) in der jetzt gültigen Fassung, der Satzung der Stadt Frankenberg über die Straßenreinigung vom 06. März 1980 und des 1. Nachtrages hierzu vom 28. August 1980 sowie der §§ 1 bis 6 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 in der jetzt gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 28. August 1980 folgende Gebührenordnung für die Straßenreinigung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Straßenreinigungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung werden von den Benutzern (die nach § 1 und 3 der Satzung Verpflichteten, so weit sie von der Sonderregelung des § 9 a betroffen sind) Straßenreinigungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass die Kosten, die der Stadt durch die Straßenreinigung entstehen, gedeckt werden.
- (3) Die Höhe der Straßenreinigungsgebühr errechnet sich nach der Straßenfrontlänge des Grundstücks. Bei Eckabschrägungen und Abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenzen maßgebend.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich 0,75 EUR je m Straßenfrontlänge.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige**

- (1) Die jährlich von der Stadt zu erhebende Straßenreinigungsgebühr ist von dem Grundstückseigentümer oder ihm satzungsmäßig Gleichgestellten zu entrichten. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühr dieses Monats haftet neben dem bisherigen Verpflichteten auch der neue Gebührenpflichtige.

### **§ 3**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr beginnt am 01. Januar 1981 und danach mit dem Tage der ersten Straßenreinigung.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühren werden in vollen Jahresbeträgen berechnet. Entsteht die Verpflichtung im Laufe des Jahres, so ist für die Berechnung der Gebühr für jeden Monat der Inanspruchnahme 1/12 der Jahresgebühr anzusetzen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird von dem Gebührenpflichtigen angefordert. Der Heranziehungsbescheid kann mit der Zahlungsaufforderung über andere Abgaben verbunden werden. Die Straßenreinigungsgebühren werden vierteljährlich jeweils am 15.02., 15.05., 15.09. und 15.11. fällig.
- (4) Rückständige Straßenreinigungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (5) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu der Straßenreinigungsgebühr richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankenberg (Eder), den 29.08.1980

DER MAGISTRAT  
der Stadt Frankenberg

gez. (Siegel)

Waller  
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Frankenberger Zeitung vom 22.10.1980, Nr. 246, und in der Hessischen Allgemeinen vom 25.10.1980, Nr. 249.

#### **Anmerkung:**

- a) Satzung vom 28. August 1980, in Kraft am 26. Oktober 1980
- b) Artikelsatzung zur Einführung des Euro – Euroeinführungssatzung (EES) vom 25. Oktober 2001, Artikel 8, in Kraft am 01. Januar 2002